

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

Fachwirt für Werbung und Kommunikation (IHK)/ Fachwirtin für Werbung und Kommunikation (IHK)

Die Industrie- und Handelskammer Hannover erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30.08.2011 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt für Werbung und Kommunikation (IHK)/zur Fachwirtin für Werbung und Kommunikation (IHK):

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt für Werbung und Kommunikation (IHK)/zur Fachwirtin für Werbung und Kommunikation (IHK) nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vorhanden sind, um folgende Aufgaben eines Fachwirtes für Werbung und Kommunikation (IHK)/einer Fachwirtin für Werbung und Kommunikation (IHK) verantwortlich wahrzunehmen:

- Betriebliche Aufgabenstellungen innerhalb des Marketings, der Kommunikation und der Werbung eigenverantwortlich zu analysieren und zu lösen.
- Betriebliche Projekte der Werbung und Kommunikation eigenverantwortlich und selbstständig unter Berücksichtigung fachlicher und ökonomischer Aspekte, unter Einsatz von Team- und Teamleitungskompetenz sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes zu bewerten, zu planen und durchzuführen.
- Jederzeit erreichte Zwischenstände von Projekten sowie deren finale Ergebnisse adressatengerecht zu präsentieren und zu kommunizieren, zu vertreten und bei Bedarf gegenüber widersprechenden Bezugspersonen (z. B. Kunden, Geschäftsleitung) sachlich zu verteidigen. Sachlich richtige Einwände müssen flexibel integriert werden können.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt für Werbung und Kommunikation (IHK)/Fachwirtin für Werbung und Kommunikation (IHK)“.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ abgelegt hat und

- a) eine mit Erfolg abgelegte kaufmännische Abschlussprüfung als Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation oder als Werbekaufmann/Werbekauffrau und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen fachbezogenen Ausbildungsberuf und eine zweijährige Berufspraxis oder
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen als unter a) und b) genannten Ausbildungsberuf und eine dreijährige Berufspraxis oder
- d) insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis ohne abgeschlossene Berufsausbildung

nachweist.

(3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben des Fachwirts für Werbung und Kommunikation (IHK)/der Fachwirtin für Werbung und Kommunikation (IHK) haben und bis zum Zeitpunkt der Prüfung absolviert sein.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3**Gliederung und Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

A. Fachkompetenz

1. Marketing
2. Kommunikations-Mix
3. Kreation
4. Media
5. Marktforschung
6. Produktion
7. Recht
8. Neue Medien

B. Methodenkompetenz

1. Projektmanagement
2. Projektcontrolling
3. Interkulturelle Gesprächs- und Verhaltensregeln

(4) Die „Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen“ gemäß Abs. 2 sowie die Handlungsspezifischen Qualifikationen“ gemäß Abs. 3 sind nach Maßgabe von § 4, Abs. 5 und 6 sowie nach § 5, Abs. 5 und 6 schriftlich und gegebenenfalls mündlich zu prüfen.

§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen

werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge,
2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt

werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche der Fachkompetenz und der Methodenkompetenz:

A. Qualifikationsbereiche der Fachkompetenz

1. Qualifikationsbereich „Marketing“

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll hier nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Marketingstrategien zu entwickeln, zu verstehen und zu beurteilen. Er/sie soll die absatzpolitischen Instrumente beherrschen, in Beziehung zueinander setzen und Marketingstrategien als Grundlage für die Entwicklung von Kommunikationsstrategien und -entscheidungen berücksichtigen können.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Marketingziele
- Marketingstrategien
- Marketinginstrumente
- Kaufverhalten

2. Qualifikationsbereich „Kommunikations-Mix“

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll hier nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Kommunikationsstrategien zu entwickeln und daraus operative Maßnahmen abzuleiten. Er/sie soll umfassende Kenntnisse in allen Instrumenten des Kommunikations-Mixes beherrschen. Er/sie soll nachweisen, dass er/sie den Kommunikations-Mix aus einer Marketing-Strategie im Sinne einer integrierten Kommunikation entwickeln und anhand entscheidungsrelevanter Kriterien im Hinblick auf Eignung zur Zielerreichung beurteilen kann.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Kommunikationskonzeptionen
- Kommunikationsstrategien
- Kommunikationsinstrument

3. Qualifikationsbereich „Kreation“

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll hier nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, klare Briefings zur Erstellung kreativer Leistungen zu erstellen.

Außerdem soll er/sie nachweisen, dass er/sie die Ergebnisse kreativer Prozesse im Hinblick auf deren Eignung innerhalb der definierten Marketing- und Kommunikationsstrategie und im Hinblick auf Werbewirkung beurteilen kann.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Grundsätze in Gestaltungstheorie und Typografie
- Grafik-Design (Corporate Design und Corporate Identity)
- Copy-Analyse
- Werbewirkung
- Briefings

4. Qualifikationsbereich „Media“

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll hier nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, geeignete Dienstleister im Bereich Media auszuwählen und Briefings zur Erstellung von Mediastrategien und -plänen zu erarbeiten. Er/sie soll auf der Basis umfassender Medienkenntnisse alternative Mediastrategien und -pläne im Hinblick auf ihre Eignung zur Zielgruppen- und Zielerreichung beurteilen können.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Mediastrategie
- Mediaplanung
- Mediengattungen
- Werbeträger

5. Qualifikationsbereich „Marktforschung“

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll hier nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, geeignete Dienstleister für Marktforschungsleistungen auszuwählen und zu briefen. Er/sie soll auf der Basis fundierter Marktforschungskennnisse in der Lage sein, alternative Marktforschungsmethoden im Hinblick auf deren Eignung zur Zielerreichung zu beurteilen. Er/sie soll nachweisen, dass er die Ergebnisse quantitativer oder qualitativer Erhebungen verstehen, beurteilen und als Basis für Briefings an die Kreation verwenden kann.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Quantitative Marktforschungsmethoden
- Qualitative Marktforschungsmethoden

6. Qualifikationsbereich „Produktion“

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll hier nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, geeignete Dienstleister für Produktionsleistungen auszuwählen und zu briefen. Er/sie soll auf der Basis fundierter Produktionskenntnisse Anfragen erstellen und deren Ergebnisse qualitativ und ökonomisch vergleichen können.

Er/sie soll in der Lage sein, Qualitätsprüfungen vorzunehmen und eventuelle Reklamationen zu bearbeiten.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Produktionsverfahren
- Print- / FFF-Produktionen
- Reklamationsbearbeitung
- Fotografie und Filmproduktion

7. Qualifikationsbereich „Recht“

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll hier nachweisen, dass er/sie die wesentlichen Vorgaben der speziellen, in Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen zu beachtenden Rechtsvorschriften kennt. Er/sie soll in der Lage sein, die hieraus resultierenden rechtlichen Probleme der Kommunikationsmaßnahme zu erkennen, diese in ihren weiteren rechtlichen Konsequenzen einzuschätzen und hierauf basierend Entscheidungen, insbesondere zur rechtskonformen Ausgestaltung der Kommunikationsmaßnahme, vorzubereiten und zu treffen.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- Recht des unlauteren Wettbewerbs (UWG)
- Kennzeichen- und Urheberrecht (MarkenG, UrhG)
- Internationales Werberecht, insbesondere grenzüberschreitende Werbung (Internet)
- Wettbewerbsrechtliche Verfahren (Abmahnung; Verfahren vor den Einigungsstellen bei den Industrie- und Handelskammern; einstweilige Verfügung und Hauptsacheverfahren)

8. Qualifikationsbereich „Neue Medien“

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll hier nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, neue Medien zielorientiert im Kommunikations-Mix einzusetzen. Er/sie soll Empfehlungen für den generellen Einsatz und die Ausgestaltung der Maßnahmen geben können. Er/sie soll darüber hinaus nachweisen, dass er/sie geeignete Dienstleister auswählen und briefen sowie deren Leistungen ökonomisch und sachlich prüfen kann.

Im Einzelnen können geprüft werden:

- E-Commerce (Elektronischer Handel, auch Internetverkauf, Elektronischer Marktplatz, virtueller, Marktplatz, E-Business)
- M-Commerce (Mobiler Handel, drahtlose Kommunikation und mobile Endgeräte)
- T-Commerce (TV-Marketing, TV-Commerce und iTV-Commerce)

B. Qualifikationsbereiche der Methodenkompetenz

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll hier nachweisen, dass er/sie Projekte eigenverantwortlich und selbständig, unter Berücksichtigung fachlicher und ökonomischer Aspekte sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes bewerten, planen und durchführen kann. Er/sie soll in den Bereichen Projektmanagement, Projektcontrolling sowie interkulturelle Kompetenz umfangreiche Methodenkenntnisse nachweisen und die Fähigkeit entwickeln können, die entsprechenden Instrumente und Techniken zielführend einzusetzen.

Im Einzelnen können geprüft werden:

1. Qualifikationsbereich „Projektmanagement“

- Projektplanung, Zeitmanagement
- Ressourcenplanung
- Teamführung und Teamarbeit
- Methoden zur Informationsgewinnung
- Informationsauswertung
- Briefingerstellung und -beurteilung
- Meetingvorbereitung und -durchführung

2. Qualifikationsbereich „Projektcontrolling“

- Budgetierung
- Kostenplan, -erfassung und -auswertung
- Preisverhandlungen

3. Qualifikationsbereich „Interkulturelle Gesprächs- und Verhaltensregeln“

- Grundlegende Gesprächs- und Verhaltensregeln unter Beachtung unterschiedlicher Kulturen.

(2) Die Prüfung in den „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ besteht aus den Prüfungsbereichen „Projekt/e I, II“ und „Projekt III“. Jeder Qualifikationsbereich ist wenigstens ein Mal zu tangieren. In jedem der Prüfungsbereiche „Projekt/e I und II“ sind nach Entscheidung des Prüfungsausschusses ein oder mehrere Projekte zu bearbeiten, die übergreifende betriebliche Situationen, Vernetzungen und Arbeitsprozesse wiedergeben. In jedem Projekt sind schwerpunktmäßig andere Qualifikationsbereiche zu thematisieren. Die Prüfungsbereiche „Projekt/e I und II“ sind schriftlich zu prüfen. Der Prüfungsbereich „Projekt III“ besteht aus einer Projektaufgabe und ist als „Praxisorientiertes Situationsgespräch“ mündlich zu prüfen. Eine besondere Zulassung zur Prüfung im Prüfungsbereich „Projekt III“ ist nicht erforderlich.

(3) Die Prüfungsbereiche „Projekt/e I und II“ haben eine Bearbeitungsdauer von je bis zu 5 Stunden. Die Bearbeitungsdauer für die Prüfung „Projekt III“ beträgt bis zu

30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin ist hier eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten einzuräumen.

(4) Grundsätzlich können alle Inhalte der in § 5, Abs. 1 genannten Qualifikationsbereiche in jedem der drei Prüfungsbereiche geprüft werden.

(5) Praxisorientiertes Situationsgespräch („Projekt III“)

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll in einer betrieblichen Situation als Projektaufgabe, die vom Prüfungsausschuss vorgegeben wird, sein/ihr Fach- und Methodenwissen anwenden und nachweisen. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin - unter Berücksichtigung der Inhalte der Fachkompetenz - nachweisen, dass er/sie die Situation systematisch analysieren, zielorientiert bearbeiten, strategienorientiert lösen, adressatengerecht kommunizieren und seine/ihre Zeitgestaltung effektiv organisieren kann. Die Prüfungsleistung ist nach Inhalt, Qualität und Zielerreichung zu werten. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel bis zu 30 Minuten.

(6) Eine ergänzende mündliche Prüfung zu den Prüfungsbereichen „Projekt/e I und II“ ist nicht möglich.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind einzeln zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 und 5 mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(3) Über das Ergebnis der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Über das Bestehen der gesamten Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Das Zeugnis hat auch die Themenbereiche der drei Prüfungsbereiche der Handlungsspezifischen Qualifikatio-

nen auszuweisen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er/sie mit seinen/ihren Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielte und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis zu berücksichtigen.

§ 9

Ausbildereignung

Wer die Prüfung „Fachwirt für Werbung und Kommunikation (IHK)/Fachwirtin für Werbung und Kommunikation (IHK)“ nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ in Kraft.